Ortsgemeinde Weiler Vorlage Nr. 110/087/2020 Beschlussvorlage

TOP	Änderung Straßenname "Wiesenstraße" in "Weiergärtchen"	Verfasser: Alexander Röser Bearbeiter: Alexander Röser Fachbereich: Fachbereich 3	
		Datum: 02.12.2020 Telefon-Nr.:	Aktenzeichen: 5 825-61
		02651/8009-28	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Namensänderung von der unteren "Wiesenstraße" in "Weiergärtchen" zu und der gleichzeitig erforderlichen Änderungen von Haus-Nr. It. Verwaltungsvorschlag wie folgt zu:

Neue Straßenbezeichnung: Weiergärtchen

Vergabe Haus-Nr.:

Parzelle-Nr.	Haus-Nr.	Bemerkungen
linke Seite		
100-3	1	bisher Wiesenstraße 6
rechte Seite		
98	2	Bisher Wiesenstraße 5

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:							
		Ja	Nein	Enthaltung			
Ein-	Mit				Laut Beschlussvor-	Abweichender	
stimmig	Stimmenmehrheit				schlag	Beschluss	

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Weiler ist der Straßenname "Wiesenstraße" doppelt vorhanden. Aufgrund von Verwechslungen in der Vergangenheit soll die "untere Wiesenstraße" den Straßennamen "Weiergärtchen" erhalten.

Zuständig ist nach § 2 Abs. 2 GemO i. V. mit Ziffer 1 der VV zu § 2 GemO die Ortsgemeinde.

Auszug:

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehören auch die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken innerhalb des Gemeindegebiets sowie die Zuteilung von Hausnummern.

Zuständig für die endgültige Vergabe von Straßenbezeichnungen und die sich danach orientierenden Hausnummern (linke Seite ungerade Nr. /rechte Seite gerade Nr.) ist der Ortsgemeinderat.

Bei Eckgrundstücken werden i.d. Regel Haus-Nr. zu jeder Straße vergeben, da nie feststeht, an welcher Seite der Haupthauszugang später erfolgt.

Bei größeren Grundstücken werden wegen möglicher Teilungen vorsorglich weitere Nummern vergeben.

Man muss sich bei solchen Änderungen *kompromisslos* immer von der praktischen Frage bzw. dem Sicherheitsgedanken leiten lassen:

Findet im Notfall der Krankenwagen/Notarzt oder die Feuerwehr das richtige Wohnhaus/den Gewerbebetrieb?

Hinweis bei Änderungen von Haus-Nr.:

Nach der Rechtsprechung besteht kein dauerhafter Anspruch auf Beibehaltung einer bestehenden Haus-Nr.

Kostenregelung:

Kostenträger der Straßenschilder ist die Ortsgemeinde Kostenträger der Haus-Nr.-Schilder ist der jeweilige Grundstückseigentümer

Zuteilung:

Die Zuteilung der jeweiligen Haus-Nr. erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung –Fachbereich Bürgerdienste-.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Entscheidung gebeten.

Anlagen: